



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

An die
Bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger
Bundesunmittelbare landwirtschaftliche Krankenkassen
Bundesunmittelbaren Ersatz- und Innungskrankenkassen
Bundesunmittelbaren BKKen, die gem. § 147 II SGB V die
Personalkosten tragen
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Bundesknappschaft
Bahnversicherungsanstalt
Unfallkasse des Bundes
Unfallkasse Post und Telekom

TEL +49 (0) 228 619 - 19 90
FAX +49 (0) 228 619 - 18 72
E-MAIL Mario.Grass@BVA.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) M. Graß

DATUM 25. Juli 2005
AZ I 3 - 2404.0 - 928/98
(bei Antwort bitte angeben)

Durchführung des Stellenvorbehaltes nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes und Meldung für das Haushaltsjahr 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. Juni 2005 trat das Gesetz zur Fortentwicklung der soldatenversorgungsrechtlichen Berufsförderung (Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz – BfFEntwG) in Kraft (BGBl I S. 1234). Hierdurch wurde auch das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. April 2002 (BGBl I S. 1258, 1909) geändert.

Die Regelungen des Stellenvorbehalts haben sich nur in § 10 Abs. 3 Nr. 4 geändert. Hier entfällt nunmehr die Regelung des § 10 Abs. 3 Nr. 4 SVG a.F. Dies bedeutet, dass der Stellenvorbehalt nunmehr auch für Stellen, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt waren, gilt. Somit sind jetzt sämtlich genannten Stellen des § 10 Abs. 1 SVG den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr vorzubehalten.

Weiterhin möchten wir auf die Bestimmungen des SVG im Einzelnen nochmals hinweisen:

Der Zulassungs- oder Eingliederungsschein gemäß § 9 SVG vermittelt solchen Soldatinnen und Soldaten, die zumindest 12 Jahre verpflichtet waren, einen Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst, wenn gleichzeitig die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt

werden. Diese Regelung soll den Soldatinnen und Soldaten die Eingliederung in das zivile Berufsleben erleichtern.

Für Bund, Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, worunter auch die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger fallen, die mehr als 20 planmäßige Beamten- oder Angestelltenstellen haben, besteht daher im Sinne des § 10 Abs. 1 SVG die Verpflichtung, solche Stellen vorzubehalten.

Wir kommen in dieser Angelegenheit nach unserem letzten Rundschreiben vom 18. August 2002 erneut auf Sie zu, da sich im letzten Jahr gezeigt hat, dass manche Versicherungsträger ihrer Anzeigeverpflichtung hinsichtlich vorbehaltener Stellen nicht mehr in zufriedenstellendem Maße nachgekommen sind.

Um den diesbezüglichen Verwaltungsaufwand für beide Seiten so gering wie möglich zu halten, werden die gesetzlichen Bestimmungen und der Meldebogen auf der Seite des Bundesversicherungsamtes www.bva.de unter der Rubrik „Fachinformationen/Soldatenversorgungsgesetz“ als PDF-Datei bzw. Excel-Datei zum Download bereit gestellt. Wir bitten Sie, die benötigten Dokumente hier herunterzuladen. Zukünftig können die Meldebögen per E-Mail an die im Briefkopf genannte Mailadresse, per Fax oder auf dem Postweg übersandt werden.

Wir bitten Sie, den Vordruck entsprechend auszufüllen und jeweils bis zum

30. September eines jeden Jahres

unaufgefordert zu übersenden.

Wir wären dankbar, wenn Sie Bewerbungsfristen bis März eines jeden Folgejahres ermöglichen könnten. Sollten die **Einstellungsverfahren** bei Ihrem Versicherungsträger bereits **früher beginnen**, bitten wir Sie um eine entsprechend **zeitgerechte Rücksendung** des **Meldebogens**.

Bitte beachten Sie, dass

- jede einzelne Vorbehaltsstelle, die sich aus dem Berechnungsbogen ergibt, konkret und detailliert zu beschreiben und

- der Beschäftigungsort konkret (Angaben wie z.B. „ganzes Bundesgebiet“ oder „Ballungszentren“ etc. sind nicht zulässig) anzugeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beckschäfer